

Vergabeunterlagen

**zur Beschaffung von Konzeptionierungs- und
Umsetzungsleistungen betreffend das**

ESF-Förderinstrument Nr. 2

**„Berufliche Weiterbildung für sozial-
pädagogische Fachkräfte“**

des Landes Berlin

**(hier: Senatsverwaltung Bildung, Jugend und
Wissenschaft)**

Veröffentlichung auf der Berliner Vergabepattform am 23.10.2015

externes AZ 02.2015-10-23

Teil dieser Vergabeunterlagen sind:

Inhalt

A. Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen).....	4
I. Gegenstand der Ausschreibung	4
II. Weitere Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens	5
1. Vergabeart	5
2. Auskünfte und nähere Informationen.....	5
3. Verhalten bei Unklarheit in den Vergabeunterlagen	6
4. Bieterkreis	6
5. Vergabeunterlagen.....	6
6. Angebotsunterlagen und Abgabetermin	7
7. Losbildung.....	8
8. Umfang der Angebotsabgabe.....	8
9. Öffnung der Angebote	9
10. Verhandlung	9
11. Finales Angebot (last and final offer).....	9
12. Vorbehalt der Finanzierung.....	9
13. Zulässigkeit von Nebenangeboten	9
14. Bindefrist	9
15. Nachprüfung	9
III. Eignungsnachweise	10
1. Von dem/der Bieter/in vorzulegende Eignungsnachweise:	10
a) betreffend Teilnehmer/in am Wettbewerb:.....	10
b) betreffend finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:	10
c) betreffend fachliche und technische Leistungsfähigkeit:	11
2. Eignungsnachweise betreffend Subunternehmer/innen:.....	12
IV. Zuschlagskriterien / Gewichtung:.....	13
1. Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.....	13
2. Erläuterung der Bewertung.....	14
2.1 Hinweise für die Bewertung des Angebotspreises	14
2.2 Hinweise für die Bewertung der Qualität und der beruflichen Erfahrung	15
2.3 Gesamtergebnis	18
B. Vertragsunterlagen	19
I. Leistungsbeschreibung	19
1. Gegenstand des abzuschließenden Vertrages.....	19

2.	Anzubietende Maßnahmen	19
3.	Ziel der Maßnahmen	20
4.	Besondere Leistungsanforderungen.....	21
5.	Zielgruppe der Maßnahme	23
6.	Zugang der Teilnehmenden in die Maßnahme	23
7.	Erfassungen/Hinweis- und Unterrichtungspflichten in Bezug auf die TN.....	23
8.	Personal.....	24
9.	Sachliche, technische und räumliche Ausstattung des AN	25
10.	Berichterstattung/Dokumentation/Auskunftspflichten	26
11.	Datenschutz/Geheimhaltung.....	26
12.	Verpflichtungen anlässlich Eignungsnachweise	26
13.	Sonstige Leistungspflichten des AN.....	26
14.	Umsatz-Steuerbefreiung	26
15.	Entgelt	27
16.	Abrechnung / Zahlung	27
17.	Skonto	28
18.	Finanzierung.....	28
19.	Ort der Leistungserbringung	29
20.	Leistungszeitraum.....	29
21.	Vertragslaufzeit.....	29
22.	Vertragsstrafe	29
23.	Urheberrecht.....	30
24.	Zurückbehaltungsrecht	30
25.	Gerichtsstand	30
II.	Vertragsbedingungen	31
III.	Vertragsrelevante Ergänzungen zur Leistungsbeschreibung.....	31
IV.	Ausfüllhinweise IT-System EurekaPlus2.0	35

A. Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen)

I. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand dieser im Wege der Freihändigen Vergabe mit Teilnahmewettbewerb erfolgenden Ausschreibung der EFG-Europäisches Fördermanagement GmbH (nachfolgend **Auftraggeber**, **AG** oder **EFG** genannt) sind die Erbringung von Konzeptionierungs- und Umsetzungsleistungen zum

ESF-Förderinstrument Nr. 02

„Berufliche Weiterbildung für sozial-pädagogische Fachkräfte“

des Berliner Operationellen Programms für den ESF in der

Förderperiode 2014 – 2020

(<http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/informationen-fuer-verwaltungen-partner-eu/artikel.104921.php>.)

Dieses Förderinstrument zielt unmittelbar auf die passgenaue berufsbegleitende modulare Qualifizierung, bei denen die Medienpädagogik eng mit anderen Bildungsbereichen verknüpft wird. Ziel ist die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen zu neuen technischen, fachlichen und organisatorischen Anforderungen in Bereichen wie digitale Medien (IKT), innovative Lernformen, Entwicklung und Umsetzung von didaktischen Konzepten, von fachspezifischen Methoden sowie ein Wissenstransfer in neue soziale Arbeitsfelder wie z. B. Inklusion. Aufgabe ist es, Kinder und Jugendliche darauf vorzubereiten, selbstbestimmt, kreativ, kritisch und verantwortungsvoll mit Medien umzugehen als Voraussetzung für Teilhabe und Beteiligung in der digitalen Gesellschaft.

Nähere Informationen zum Hintergrund des Ausschreibungsgegenstandes können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- Medienbildung im Land Berlin (mit weiteren Hinweisen zu jugendnetz-berlin und zum Jugendmedienschutz in Berlin)
<http://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendarbeit/medienbildung/>
- Konzept des Berliner Jugendportals
<http://www.jugendnetz-berlin.de/de/jugendnetz-berlin/downloads.php>
- Qualitätshandbuch für Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen
<http://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/freizeit/>
- Frühkindliche Bildung (mit Berliner Bildungsprogramm für Kita und Kindertagespflege und Sprachlerntagebuch)
http://www.berlin.de/sen/bildung/bildungswege/vorschulische_bildung/

II. Weitere Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens

1. Vergabeart

Das Ausschreibungsverfahren wird gemäß §§ 97 GWB, § 100 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GWB i. V. m. §§ 1 ff. VgV, § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mit Nr. 2 VgV i. V. m. Anlage 1 Teil B der VOL/A i. V. m. § 3 Abs. 5 lit. h VOL/A im Wege der freihändigen Vergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Eine Biervorauswahl ist noch nicht getroffen.

Die hier zu beschaffenden Dienstleistungen sind der Dienstleistungskategorie 24 i. S. d. Anlage 1 Teil B der VOL/A zuzuordnen mit der Folge, dass gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VgV die Bestimmungen des ersten Abschnittes der VOL/A - ausgenommen § 7 VOL/A - sowie die §§ 8 EG, 10 EG Abs. 10 und 23 EG VOL/A Anwendung finden. Das anzuwendende Verfahren bemisst sich nach § 3 VOL/A. Da die hier nachgefragten Leistungen i. S. d. § 3 Abs. 5 lit. g VOL/A vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote zu erwarten sind, ist eine Abweichung von der Regelvergabeart zulässig.

Angaben zum/zur Auftraggeber/Vergabestelle

EFG-Europäisches Fördermanagement GmbH
Bernburger Straße 27
10963 Berlin

Telefon	+49 30-318650-65
Büroöffnungszeiten	Mo – Fr 08:30 – 17:00 Uhr
Fax	+49 30-318650-67
E-Mail	efg@efg-berlin.eu
Internet:	www.efg-berlin.eu

EFG wird handeln als bevollmächtigtes Unternehmen des Landes Berlin, dieses vertreten durch das Referat III C „Jugendarbeit, Kinderschutz und Prävention“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

2. Auskünfte und nähere Informationen

Auskünfte und Rückfragen sind per Email an die Adresse

efg@efg-berlin.eu

zu richten. Wir weisen darauf hin, dass Auskünfte in Textform einzuholen sind. Mündliche Nachfragen sind nicht zulässig.

3. Verhalten bei Unklarheit in den Vergabeunterlagen

Wenn der Bieter/die Bieterin Unklarheiten in den Vergabeunterlagen feststellt oder sonstige Bedenken zum Ausschreibungsverfahren hat, insbesondere gegen die beschriebene Vergabeart, die Losbildung oder Art und Umfang der zu erbringenden Leistung, so hat er/sie dies schriftlich dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben.

4. Bieterkreis

Am Ausschreibungsverfahren können nur Bieter/innen teilnehmen, die zuvor gegenüber dem Auftraggeber ihr Interesse an einer Beteiligung am Ausschreibungsverfahren bekundet haben. Dies muss schriftlich per E-Mail an die unter Pkt. 2 angegebene Adresse erfolgen. Bei Bietergemeinschaften ist die Interessensbekundung durch mindestens ein Mitglied der Bietergemeinschaft ausreichend.

Darüber hinaus ist der Bieterkreis nicht auf bestimmte Rechtspersonen beschränkt. Bieter/innen können insbesondere alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften sein. Bieter/innen müssen über ausgewiesene Erfahrungen in der Medienpädagogik, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erwachsenenbildung verfügen.

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Bietergemeinschaften haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter zu benennen. Ferner ist das Formular "Erklärung zum Angebot einer Bietergemeinschaft" (**Anlage 11**) ausgefüllt und unterzeichnet dem Angebot beizufügen. Einige der nachfolgend unter A.III. geforderten Eignungsnachweise sind von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Welche dies sind, ist jeweils kenntlich gemacht. Der bevollmächtigte Vertreter organisiert die Abstimmung auf der institutionellen Ebene, wie auch auf der administrativen Ebene und stellt die Verzahnung und Vernetzung der einzelnen Akteure über die gesamte Laufzeit sicher. Er schließt mit allen an der Umsetzung des Projekts beteiligten Partnern Kooperationsvereinbarungen.

5. Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden allen Bietern/innen per Mail übermittelt. Die Vergabeunterlagen beinhalten dieses Dokument mit folgenden **Anlagen**:

Angebotsbezogen

- Anlage A Angebotsanschreiben
- Anlage B Preisblatt (je Los) mit Skontoangaben
- Anlage C entfällt (Summenpreisblatt für alle Lose – hier: keine Lose)
- Anlage D Deckblatt und Gliederung des Angebotes

Ausschreibungsgegenstandsbezogen

- Anlage E entfällt (vgl. Links unter I. Seite 4)
- Anlage F SFBB-Zertifikat Merkmale/Standards

Anlage G entfällt

IT-System

Anlage H Zugangsbeschreibung EurekaPlus2.0

Abrechnungsbezogen

Anlage I ESF-Zeitnachweis Personalausgaben

Anlage J Berlin ESF-TN-Fragebogen

Anlage K Formular "2015-ESF-TLN-Fragebogen-personenbezogene Datenerhebung"

Anlage L Hinweis-/Merkblatt „2015_ESF-Einverstaendniserklaerung-personenbezogene Datenerhebung TN“

Anlage M ESF-Anmeldeliste-Erstteilnahme

Anlage N ESF-Anwesenheit TN-Monat

Anlage O Rahmenleitlinie über die Gewährung von Zuwendungen bzw. für die Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen des Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014-2020 (2023)

Anlage 1 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (analog § 6 EG Abs. 4 VOL/A)

Anlage 2 Eigenerklärung nach § 6 Abs. 3 VOL/A

Anlage 3 Eigenerklärung Ron Hubbard

Anlage 4 Eigenerklärung nach § 1 Abs. 2 Frauenförderverordnung (FFV)

Anlage 5 Unternehmensdaten und Beschreibung der institutionellen Struktur sowie Angaben zu verbundenen Unternehmen und Aufgabenverteilung

Anlage 6 Eigenerklärung zur Haftpflichtversicherung

Anlage 7 Eigenerklärung Referenzen der letzten drei Jahre

Anlage 8 Personal-Liste/berufliche Erfahrungen einzusetzendes Personal

Anlage 9 Eigenerklärung zum auftragsbezogenen QM-System

Anlage 10 Eigenerklärung AZAV-Zertifizierung

Anlage 11 Erklärung zum Angebot einer Bietergemeinschaft

Anlage 12 Formular Subunternehmereinsatzliste

Anlage 13 Verfügbarkeitserklärung des Subunternehmers, mit welcher dieser bestätigt, im Auftragszeitraum auch für den Auftrag tatsächlich zur Verfügung zu stehen

Anlage 14 Erklärung des Bieters/der Bieterin zur Ankündigung der Absicht, im Auftragsfalle Subunternehmer zu beschäftigen, verbunden mit der Erklärung, entsprechende Subunternehmererklärungen nebst weiterer Eignungsnachweise nachzureichen

6. Angebotsunterlagen und Abgabetermin

Die einzureichenden Angebotsunterlagen sind sowohl digital als auch in Papierform an den Auftraggeber zu übermitteln. Es handelt sich um ein intendiertes Angebot, welches ohne vorherige Verhandlung nicht zur Beauftragung gelangt (siehe nachfolgend unter A.II.12). Hierzu gilt Folgendes:

a. Die intendierten Angebote sind im für den ESF im Land Berlin verpflichtend anzuwendenden IT-System EurekaPlus2.0 bis spätestens

15. November 2015

zu erstellen bzw. ist die Erstellung abzuschließen (Button: "Absenden zur ZGS"). Näheres ist der Zugangsbeschreibung EurekaPlus2.0 (**Anlage H**) zu entnehmen.

b. Nach Abschluss der Erstellung (d. h. "Absenden zur ZGS" ist durch Drücken des Button erfolgt) ist ein Exemplar im Status der abgeschlossenen Erstellung auszudrucken und durch den/die Bieter/in rechtsgültig unterschrieben im Original auf dem Postwege bzw. direkt bis spätestens zum

16. November 2015, 14:00 Uhr

in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

N i c h t ö f f n e n !

Ausschreibung ESF-Förderinstrument 02

SenBildJugWiss

EFG-Europäisches Fördermanagement GmbH

Bernburger Straße 27

10963 Berlin

beim Auftraggeber einzureichen.

c. Der/die Bieter/in trägt dafür Sorge, dass der Inhalt der von ihm vervollständigten Dateien mit dem Inhalt der Ausdrucke übereinstimmt. Widersprüche gehen zu Lasten des/der Bieters/in und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen. Sie müssen alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig.

Nicht fristgerecht eingegangene Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Angebote, die abweichende Geschäftsbedingungen des/der Bieters/in enthalten bzw. auf diese Bezug nehmen, werden ausgeschlossen.

7. Losbildung

Eine losweise Vergabe ist nicht beabsichtigt.

8. Umfang der Angebotsabgabe

Es ist nur ein Angebot auf die Gesamtleistung möglich.

9. Öffnung der Angebote
10. Die Öffnung der Angebote erfolgt durch eine Vergabekommission. Eine Teilnahme der Bieter/innen an der Öffnung ist nicht vorgesehen.
11. Verhandlung

Verhandlungen mit den von der Vergabekommission ausgewählten Bieter/innen finden voraussichtlich in der Zeit **zwischen dem 23.11. und 27.11.2015** statt. Genaue Termine werden mit den Bieter/innen abgestimmt.
12. Finales Angebot (last and final offer)

Alle zur Verhandlung eingeladenen Bieter/innen erhalten die Möglichkeit, nach der Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist ein finales Angebot zu erstellen und einzureichen, welches Gegenstand der abschließenden Prüfung und Wertung sein wird.
13. Vorbehalt der Finanzierung

Der Abschluss eines Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen und sich ggf. daraus ergebender Änderungswünsche.
14. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zulässig.
15. Bindefrist

Der/die Bieter/in ist an sein/ihr finales Angebot bis zum Ablauf der Bindefrist am **31.12.2015** gebunden.

Eine Verschiebung des Vertragsbeginns für den Fall eintretender Verzögerungen im Vergabeverfahren, die die Verlängerung der Bindefrist erfordern, bleibt vorbehalten. Der/die Bieter/in hat für diesen Fall die Möglichkeit, durch Nichtverlängerung der Bindefrist von seinem/ihrer Angebot Abstand zu nehmen.
16. Nachprüfung

Ein Antrag auf Nachprüfung gemäß §§ 102 ff. GWB ist schriftlich zu stellen und zu richten an die

Vergabekammer des Landes Berlin
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin
Tel. 0 30 - 90 13 83 16, Fax. 0 30 - 90 13 76 13

III. Eignungsnachweise

Zur Überprüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind die nachfolgend benannten Eignungsnachweise zusammen mit dem Angebot einzureichen. Die unter vorstehend A.II.7 dargestellten formalen Anforderungen gelten gleichermaßen.

Eignungsnachweise, die durch Präqualifikationsverfahren gemäß § 7 EG Abs. 4 VOL/A erworben wurden, sind nicht zugelassen.

Hinweise:

Die mit (*) gekennzeichneten Eignungsnachweise sind bei Bietergemeinschaften von jedem einzelnen Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

Die mit (**) gekennzeichneten Eignungsnachweise sind bei Bietergemeinschaften nur von demjenigen Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen, das als bevollmächtigter Vertreter angegeben ist.

Im Falle der Heranziehung von Subunternehmer/innen sind mit Abgabe des Angebotes die mit (***) gekennzeichneten Eignungsnachweise von jedem Subunternehmer, der bei Angebotsabgabe bereits bekannt ist, vorzulegen.

1. Von dem/der Bieter/in vorzulegende Eignungsnachweise:

a) betreffend Teilnehmer/in am Wettbewerb:

- Handelsregisterauszug/Vereinsregisterauszug oder ähnliches (*)
- Eigenerklärung des/der Bieters/in zur Zuverlässigkeit (analog § 6 EG Abs. 4 VOL/A) (**Anlage 1**) (*) (***)
- Eigenerklärung des/der Bieters/in nach §6 Abs.3 VOL/A (**Anlage 2**) (*) (***)
- Eigenerklärung des/der Bieters/in betr. Ron Hubbard (**Anlage 3**) (*) (***)
- Eigenerklärung des/der Bieters/in nach §1 Abs. 2 Frauenförderverordnung (FFV) (**Anlage 4**) (*) (***)
- Unternehmensdaten und Beschreibung der institutionellen Struktur sowie Angaben zu verbundenen Unternehmen und Aufgabenverteilung (**Anlage 5**) (*)

b) betreffend finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:

- Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die die Risiken, die sich aus der Leistungserbringung ergeben mit nachfolgenden Mindestsummen pro Schadensfall abdeckt oder Eigenerklärung des/der Bieters/in, im Auftragsfalle eine entsprechende Versicherung abzuschließen (**Anlage 6**): (**)

Personenschäden	2.000.000 Euro
Sachschäden	500.000 Euro

c) betreffend fachliche und technische Leistungsfähigkeit:

- Eigenerklärung des/der Bieters/in zum Nachweis von mit dem Auftragsvolumen vergleichbarer Referenzen der letzten drei Jahre (**Anlage 7**) bezugnehmend auf: (**)
 - umgesetzte Vorhaben im Bereich der Medienbildung mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien im Rahmen vorschulischer und außerschulischer Bildung,
 - Nachweis/Referenzen von Erfahrungen in der vor- und außerschulischen (Weiter-)Bildungsarbeit mit Erwachsenen und mit Kindern und Jugendlichen,
 - Referenzen über Kenntnisse und Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

Es sind für die oben genannten Themenbereiche Referenzen nachzuweisen, wobei auch eine Referenz mehrere Themenbereiche beinhalten kann.

Hinweis:

Bei Bietergemeinschaften ist – soweit die Bietergemeinschaft über keine eigenen Referenzen verfügt – die Vorlage von Referenzen einzelner Mitglieder der Bietergemeinschaft ausreichend; der/die bevollmächtigte Vertreter/in der Bietergemeinschaft muss jedoch mindestens über eine der geforderten Referenz in eigener Person verfügen.

- Fachliche Eignung des von dem/der Bieter/in einzusetzenden Personals (pädagogische Fachkräfte) durch
 - namentliche Auflistung von mindestens 2 Fachkräften mit nachgewiesener fachlicher Eignung unter Verwendung des Formblattes in **Anlage 8**,
 - Nachweis über jeweils eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Erziehungswissenschaften, Medien- und Kulturwissenschaftlichen bzw. Sozialwissenschaften),
 - Nachweis, dass die eingesetzten Fachkräfte über ausgewiesene Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, hier insbesondere in der Medienbildung, verfügen,
 - Nachweis, dass die eingesetzten Fachkräfte über medienpädagogisches (einschließlich entsprechendes methodisches und didaktisches) Fachwissen und hier insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie über Erfahrungen in der kompetenzorientierten Weiterbildung verfügen,
 - Nachweis, dass die eingesetzten Fachkräfte über sehr gute Kenntnisse der digitalen Medienwelt, einschließlich der Medienwelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verfügen.

- Nachweis des/der Bieters/in zur Zertifizierung (z. B. Zertifizierung nach LQW – Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung oder ähnliche).
- Eigenerklärung des/der Bieters/in zum Nachweis eines QM-Systems nach DIN EN ISO 9001:2008 oder vergleichbar (**Anlage 9**) (alternativ Nachweis durch Vorlage des Zertifikates eines zugelassenen Zertifizierungssystems für Träger von Bildungsmaßnahmen); erwartet werden Verfahren zur Qualitätsentwicklung- und -testierung, die die Lernenden konsequent in den Mittelpunkt stellen.

2. Eignungsnachweise betreffend Subunternehmer/innen:

Im Angebot ist unter Verwendung des in **Anlage 12** beigefügten Formulars anzugeben, welche Leistungen in welchem Umfang durch Subunternehmer/innen erbracht werden sollen.

Im Falle des Einsatzes von Subunternehmern/innen sind zusätzlich zu den von dem/der Bieter/in gemäß vorstehend A.III.1 a. bis c. vorzulegenden Nachweisen folgende zusätzlichen Nachweise vorzulegen:

- betreffend Bereitschaft des/der Subunternehmers/in zur Leistungserbringung:

➤ Subunternehmer/in ist bei Angebotsabgabe bekannt:

Erklärung des/der Subunternehmers/in, mit welcher dieser/diese bestätigt, im Auftragszeitraum auch für den Auftrag tatsächlich zur Verfügung zu stehen (**Anlage 13**)

oder

➤ Subunternehmer/in ist bei Angebotsabgabe unbekannt:

Ankündigung der Absicht, im Auftragsfalle Subunternehmer zu beschäftigen, verbunden mit der Erklärung, entsprechende o. a. Subunternehmererklärung nebst weiterer Eignungsnachweise nachzureichen (**Anlage 14**).

Hinweis:

Der/Die Bieter/in kann sich zum Nachweis seiner/ihrer eigenen Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen (= Drittunternehmen) bedienen. Für diesen Fall muss der/die Bieter/in dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Ressourcen bei der Erfüllung des Auftrages tatsächlich zur Verfügung stehen. Ein solcher Nachweis kann nur mit Vorlage von **Anlage 13** geführt werden, d. h. der/die Subunternehmer/in muss im Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits bekannt sein.

IV. Zuschlagskriterien/Gewichtung:

1. Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Die Vergabe des Auftrages erfolgt nach dem Bestbieter/innen-Prinzip, wobei die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes durch eine Kommission je Los durchgeführt wird.

Die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien:

Kriterium	Gewichtung	Ergebnis in Punkten
Qualität (qualitativ, quantitativ und zeitlich) der zu erwartenden Leistung, diese setzt sich zusammen aus:	55 %	0 – 550
1. Konzept zur Bedarfsermittlung und zur TN – Gewinnung und Öffentlichkeitsarbeit	15 %	0 – 82,5
2. Beschreibung der Projektorganisation sowie Konzept für die Entwicklung bedarfsorientierter differenzierter modularer Qualifizierungsangebote	50 %	0 - 275
3. Beschreibung eines anzuwendenden Kompetenzfeststellungsverfahrens	10 %	0 – 55
4. Konzept zur Sicherung des Praxistransfers und der Nachkontakte, Beschreibung der Zusammenarbeit mit potenziellen Kooperationspartnern (z. B. vielfältigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Ausbildungsinstitutionen).	10 %	0 – 55
5. Qualitätssicherung/Evaluation	10 %	0 - 55
6. Detaillierte quantifizierte Darstellung zum Ablauf/Zeitplanung sowie zur quartalsweisen Finanzplanung	5 %	0 – 27,5
Eignung des/der Bieters/in und Einsatz/Eignung des Personals, insbesondere:	25 %	0 – 250
1. Nachweisliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe	60 %	0 – 150
2. Nachweisliche Erfahrungen in der Arbeit mit Aufträgen der öffentlichen Hand, insbesondere zum ausgeschriebenen Leistungsgegenstand und zur Projektverantwortung bei analogen Projekten	40 %	0 – 100
Angebotspreis	20 %	0 – 200
1. Preis pro TLN-Stunde	50 %	0-100
2. Gesamt-TLN-Stunden	50 %	0-100

2. Erläuterung der Bewertung

Der Auftraggeber wird bei der Bewertung der Angebote eine Bewertungsmatrix mit einem Punktesystem verwenden, bei dem maximal 1.000 Punkte erreicht werden können. Die maximale Punktezahl entspricht der Gesamtgewichtung der vorgenannten Zuschlagskriterien von 100 %.

2.1 Hinweise für die Bewertung des Angebotspreises

- i. Durch den Bieter/die Bieterin sind im Angebot die Kosten pro TN-Stunde netto auszuweisen.

Hinweis: Bei Vertragsschluss wird davon ausgegangen, dass auf die Leistungen, die nach der nachfolgenden Leistungsbeschreibung zu erbringen sind, keine Umsatzsteuer anfällt, da die Leistungen gemäß § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes steuerbefreit sind. Das Angebot des Bieters/der Bieterin hat diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Im Angebotspreis einzukalkulieren sind alle dem/der Bieter/in mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, ggf. Fahrtkosten.

- ii. Der Bieter/die Bieterin hat ferner im Angebot etwaig von ihm/ihr dem Auftraggeber gewährte Skonti auszuweisen und die Bedingungen für die Gewährung des Skontos anzugeben, d. h. anzugeben ist:
 - a. Auf welche Zahlungen/Rechnungen werden Skonti gewährt?
 - b. In welcher Höhe (in %) wird der Skonto gewährt?
 - c. Was soll die Bezugsgröße für die Skontoberechnung sein (z. B. Nettobetrag der jeweiligen Rechnung)?
 - d. Welche Skontofrist wird gewährt?

Skonti, die eine Skontofrist von 12 Wochentagen ab Zugang einer Rechnung unterschreiten, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

- iii. Ein Vorschuss zu Beginn des Projektes kann verabredet werden. Das Angebot hat diesbezügliche Wünsche zu enthalten.
- iv. Der Angebotspreis fließt mit einer Gewichtung von 20 % in die Bewertung ein, dies entspricht einer maximalen Punktezahl von 200 Punkten.

Der Angebotspreis ermittelt sich wie folgt:

	geschätztes Jahresvolumen (12 Monate) an TN-Stunden
	multipliziert mit Preis je TN-Stunde
<u>abzüglich</u>	<u>angebotener Skonto</u>
Summe:	Angebotspreis

Die *maximale Punktezahl* erhält das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis.

Die weiteren Angebote erhalten linear entsprechend der jeweiligen Preisdifferenz zum preislich niedrigsten Angebotspreis Punkteabzüge.

2.2 Hinweise für die Bewertung der Qualität und der beruflichen Erfahrung

- 2.2.1 Die Qualität fließt mit einer Gewichtung von **55 %** in die Bewertung ein, dies entspricht einer maximalen Punktezahl von **550** Punkten. Die berufliche Erfahrung fließt mit einer Gewichtung von **25 %** in die Bewertung ein, dies entspricht einer maximalen Punktezahl von **250** Punkten. Beurteilt im Rahmen der Bewertung dieser Zuschlagskriterien werden nachfolgende Einzelfragenkomplexe mit den dort genannten Unterkriterien.

Der/die Bieter/in hat seinem/ihrer Angebot ein Umsetzungskonzept beizufügen, das seine/ihre geplanten Umsetzungsmaßnahmen qualitativ, quantitativ und zeitlich beschreibt und das einen wesentlichen Bestandteil des Angebotes darstellt. Dieses hat insbesondere ausführlich zu den Einzelfragenkomplexen und dazugehörigen Unterkriterien Stellung zu nehmen.

Vergeben werden maximal die nachstehend in Klammern aufgeführten Punkte.

betreffend Qualität:

- (1) Konzept zur Bedarfsermittlung und zur TN-Gewinnung sowie zur Öffentlichkeitsarbeit (**82,5**), insbesondere:
- Methodische Grundlagen in Bezug auf die individuelle Bedarfsermittlung (**30**)
 - Grobkonzept für ein, während der Projektlaufzeit vom Auftragnehmer zu erarbeitenden Feinkonzeptes für ein strukturiertes Verfahren, wie und durch wen potentielle Teilnehmer/innen für die hier erwarteten Kurse identifiziert und für die Teilnahme gewonnen werden können. (incl. Zielgruppenanalyse) (**25**)
 - Konzept, wie das Projekt und seine Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollen (**27,5**)
- (2) Beschreibung der Projektorganisation und Konzept für die Entwicklung bedarfsorientierter differenzierter modularer Qualifizierungsangebote (**275**), insbesondere
- Umfang und Plausibilität der anzubietenden Themenpalette (**80**)
 - Methodisch-didaktische Konzepte zur Vermittlung der Inhalte (**90**),
 - Durchlässigkeit der Kurse (Grundkurse, Spezialisierungsangebote) (**50**)
 - Konzept zur Arbeit mit den Teilnehmenden, die als Multiplikatoren/innen tätig werden sollen (**55**)
- (3) Beschreibung eines anzuwendenden Kompetenzfeststellungsverfahrens, d. h. Messung der Kompetenz der Teilnehmenden bei ihrem Projekteintritt und zum Projektende (Feststellung des Zuwachses) (**55**),

(4) Konzept zur Sicherung des Praxistransfers und der Nachkontakte, Beschreibung der Zusammenarbeit mit potenziellen Kooperationspartnern/innen (z. B. Kinder- und Jugendhilfeträger und Ausbildungsinstitutionen) (55),

- Darstellung der Sicherung des Praxistransfers und der Nachkontakte (25), u. a.
 - Nachhaltigkeit (den TN ist die Möglichkeit zu geben, gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen in geeigneter Weise festzuhalten (z. B. Stärkenprofil, Entwicklungspotenziale),
 - Nachkontakte sind notwendig, um Aussagen zum erzielten Ergebnis des Vorhabens nach 6 Monaten treffen zu können.
 - Mit den TN sind Verfahren zu erarbeiten wie die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in die Praxis umgesetzt werden können.
- Beschreibung der Zusammenarbeit mit potenziellen Kooperationspartnern (30),

(5) Qualitätssicherung/Evaluation (55)

- Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung
- Evaluation, Qualifizierung des Personals (pädagogische Fachkräfte)
- erwachsenengerechte Räume, technische Ausstattung.

(6) Detaillierte quantifizierte Darstellung zum Ablauf (55) (einschließlich inhaltlicher, quantitativer und zeitlicher Meilensteinplanung über den gesamten Projektzeitraum sowie Angabe, wie die Teilnehmendenzahl in der dargestellten Zeitschiene erreicht werden soll sowie zur quartalsweisen Finanzplanung:

Aktivität	1.Quartal	2.Quartal	...
Anzahl der aufgenommenen Teilnehmer/innen			
Anzahl der Teilnehmer/inne/n-Stunden			
Anzahl der Kurse			
Anzahl der Arbeitsstunden der eingesetzten Mitarbeiter/innen des Bieters/der Bieterin			
Anzahl der Nachkontakte			
Geplanter Rechnungsbetrag			

Die detaillierte Darstellung zum Ablauf bezieht sich auf den allgemeinen organisatorischen und inhaltlichen Projektablauf und dem sich daraus ergebenden Finanzplan.

2.2.2 Die berufliche Erfahrung des zum Einsatz kommenden Personals unter Verwendung des in Anlage 8 beigefügten Formblattes, fließt mit einer Gewichtung von 25 % in die Bewertung ein, dies entspricht einer maximalen Punktezahl von 250 Punkten, darunter:

Der/die Bieter/in muss

- Fachkräfte einsetzen mit nachweislichen Erfahrungen in der Medienbildung, der Arbeit mit der Zielgruppe (hier die teilnehmenden sozialpädagogischen Fachkräfte) einschließlich der Medienwelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Familien und generelle Erfahrungen mit der digitalen Medienwelt (150)
- über nachweisliche Erfahrungen in der Arbeit mit Aufträgen der öffentlichen Hand verfügen (100).

2.2.3 Jedes Unterkriterium (falls keines vorhanden: das Hauptkriterium) wird nach folgendem Schema gewertet:

0 Wertungspunkte entsprechen

Keine Angaben

1 Wertungspunkt entspricht

Ausreichende Darstellungen, d. h. weiterreichende bzw. gewichtige Defizite und Schwächen, nur teilweise wertungsfähige Aussagen

2 Wertungspunkte entsprechen

Weitgehend vollständige und gute Information, vereinzelte geringfügige Defizite

3 Wertungspunkte entsprechen

Sehr gute Darstellungen. Alle Ausführungen sind fachlich, sachlich und vollständig ohne jede Beanstandung erbracht

Anschließend erfolgt eine Multiplikation der erzielten Wertungspunkte mit einem *Gewichtungsfaktor*. Der sich aus der Multiplikation ergebende Wert entspricht den für das jeweilige Unterkriterium von dem/der Bieter/in erzielten Punkten.

Der *Gewichtungsfaktor* (=G) errechnet sich wie folgt:

$$G = \frac{\text{maximal je Unterkriterium erreichbare Punktzahl}}{\text{höchster Wertungspunkt (d. h. 3)}}$$

Aus den addierten Punkten je Unterkriterium errechnen sich die Punkte je Einzelfragenkomplex. Diese werden auf jeweils nach den allgemein gültigen Rundungsregeln gerundet.

Beispiel:

Beim Einzelfragenkomplex „Konzept zur Bedarfsermittlung und zur TN - Gewinnung“ erhält der/die Bieter/in für das Unterkriterium „Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen in Bezug auf die individuelle

Bedarfsermittlung" maximal 30 Punkte. Der Gewichtungsfaktor beträgt nach vorstehender Berechnungsformel daher **10** ($G = 30/3$).

Sind die Angaben des/der Bieters/in zum Unterkriterium " Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen in Bezug auf die individuelle Bedarfsermittlung" alle fachlich, sachlich und vollständig ohne jede Beanstandung erbracht, erhält er 3 Wertungspunkte. Diese multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor von 10 ergibt **30 Punkte**.

Beinhalten die Angaben des/der Bieters/in zum Unterkriterium „Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen in Bezug auf die individuelle Bedarfsermittlung“ weitgehend vollständige und gute Information und vereinzelte geringfügige Defizite, erhält er 2 Wertungspunkte. Diese multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor von 10 ergibt **20 Punkte**.

Beinhalten die Angaben des/der Bieters/in zum Unterkriterium „Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen in Bezug auf die individuelle Bedarfsermittlung“ lediglich ausreichende Angaben mit weiterreichenden bzw. gewichtigen Defiziten und Schwächen, erhält er 1 Wertungspunkt. Dieser multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor von 10 ergibt **10 Punkte**.

2.3 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Bewertung ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium (nach den voranstehenden Hinweisen) ermittelten Punktezahl unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtung. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.

B. Vertragsunterlagen

I. Leistungsbeschreibung

Die Beschreibung der dieser Ausschreibung gegenständlichen Leistungen einschließlich der hierfür anfallenden Entgelte erfolgt über die nachfolgenden Anforderungsbeschreibungen einschließlich der in Bezug genommenen Dokumente.

Die Beschreibung der Leistung beinhaltet keine abschließende Darstellung der konkreten Leistungspflichten des Bieters/der Bieterin (nachfolgend **AN** genannt), sondern definiert die Mindestanforderungen. Zusätzlich müssen jederzeit die geltenden Gesetze (insbesondere Datenschutzgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, Mindestbedingungsarbeitsgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Regelungen zum Schutz Minderjähriger), Vorschriften (z. B. einschlägige für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge) und Richtlinien eingehalten werden. Ist die Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien nicht möglich, so ist der Auftraggeber (nachfolgend **AG** genannt) unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und es sind Vorschläge zur Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zu unterbreiten.

Der AN hat die zur Erreichung der Ziele gemäß nachfolgend unter B.I.3. dargestellten notwendigen Maßnahmen zunächst zu konzeptionieren und sodann auf Basis seines Konzeptes umzusetzen. Das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vom AN mit dem finalen Angebot eingereichten Konzept (nachfolgend **Grobkonzept** genannt) ist der weiteren Konzeptionierung (nachfolgend **Feinkonzept** genannt) zu Grunde zu legen. Das Feinkonzept darf dem Inhalt des Grobkonzeptes nicht widersprechen; das Feinkonzept hat die Ausführungen im Grobkonzept vielmehr zu präzisieren und zu ergänzen und die Darstellung der Vorgehensweise weiter zu detaillieren.

1. Gegenstand des abzuschließenden Vertrages

Gegenstand des abzuschließenden Vertrages sind die Erbringung von Konzeptionierungs- und Umsetzungsleistungen zum *ESF-Förderinstrument Nr. 02 – Berufliche Weiterbildung für sozialpädagogische Fachkräfte* - des Berliner Operationellen Programms für den ESF in der Förderperiode 2014 – 2020 (nachfolgend Maßnahme genannt) - hier in fachlicher Verantwortung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft .

Das vom AN im Rahmen der Angebotsabgabe erstellte Grobkonzept wird Inhalt des vom AN zu erbringenden Leistungsvolumens. Dieses Grobkonzept ist unter Einhaltung der nachfolgend dargestellten Mindestanforderungen fortzuschreiben (Feinkonzept). Die Umsetzung der Maßnahmen hat auf Basis des Feinkonzeptes unter Beachtung der Mindestanforderungen zu erfolgen.

2. Anzubietende Maßnahmen

Eine von Digitalität geprägte Gesellschaft und Kultur muss ihre Priorität darauf richten, auch über Medienbildung und Medienhandeln Partizipation, gesellschaftlichen Anschluss und Erwerbsfähigkeit zu ermöglichen, zu sichern und dafür zu qualifizieren. Aus einer breiten, aber auch spezialisierten Medienbildung sind innovative Impulse für die Arbeitswelt zu gewinnen. Das Ziel besteht in der Verbesserung der Fachlichkeit und Beschäftigungsfähigkeit durch

Anpassungsqualifizierungen an neue Anforderungen in diesen Beschäftigungsfeldern.

Der Bieter/die Bieterin hat für die Zielgruppe der sozialpädagogischen Fachkräfte aller Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe Qualifizierungsangebote zur Medienbildung mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien mit unterschiedlichen sozio-ökonomischen und kulturellen Hintergründen zu entwickeln und umzusetzen. Ziel ist die theoretische und praxisbezogene Weiterbildung im Bereich der Medienkompetenzförderung.

3. Ziel der Maßnahmen

Im Rahmen der eEurope-Initiative sollen die Voraussetzungen für eine breite Kompetenzvermittlung im Bereich neuer Technologien und Medien auch außerhalb schulischer Lernorte durch Anpassungsqualifizierungen für die sozialpädagogischen Fachkräfte geschaffen werden. Ziel der Maßnahmen ist es, sozialpädagogischen Fachkräften aus **allen** Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten. Sie sollen dadurch einen Kompetenzzuwachs hinsichtlich digitaler Medien (IKT), innovativer Lernformen, der Umsetzung didaktischer Konzepte und fachspezifischer Vermittlungsmethoden für ihre pädagogische Praxis erhalten und damit zugleich die Attraktivität ihrer Arbeitsplätze zu erhöhen.

Mit der Erweiterung der Medienkompetenz von sozialpädagogischen Fachkräften soll u. a. erreicht werden, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlichem sozialen, kulturellen und ökonomischen Hintergrund (z. B. mit Migrationshintergrund) zu medienkompetenten Persönlichkeiten heranwachsen. Die informelle und nicht formale Bildung soll unter Wahrung der Standards und Konzepte in den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe somit stärkere Anerkennung erfahren.

Zielerreichungsgrößen

Die Leistung des AN ist dann erfolgreich, wenn folgende Größen zur Zielerreichung erfüllt sind:

- (1) Die Anzahl der TN und die Anzahl der TN–Stunden gemäß nachfolgend B.I.4 ist erreicht.
- (2) Das mit dem Angebot benannte pädagogische Fachpersonal vorbehaltlich B.I.8.1 ist im angebotenen Umfang eingesetzt. Der Nachweis durch Zeitaufzeichnung (siehe **Anlage I**) ist erfolgt. Ein Wechsel dieser Personen bei Vertragsdurchführung ist nur im Einvernehmen mit der Auftraggeberin unter der Voraussetzung möglich, dass Personen mit gleichwertiger oder höherer Qualifikation eingesetzt werden sollen.
- (3) Der Schlüssel für die Kursgröße gemäß B.I.4 ist mindestens erreicht.
- (4) 85 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt.
- (5) Die TN haben eine Teilnahmebescheinigung bzw. ein qualifiziertes Zertifikat (siehe Anlage I) erhalten (Zertifikat ab mindestens 160 Stunden).

4. Besondere Leistungsanforderungen

4.1 Inhaltlicher Rahmen und Mengengerüst der Kurse

Die Bestandsaufnahme zur Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche des BMFSFJ vom Juni 2013 <http://www.medienkompetenzbericht.de/> sowie das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Kinder und Jugendhilfe (AGJ) „Mit Medien leben und lernen – Medienbildung ist Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 04/05.12.2014 bilden den inhaltlichen Rahmen für die hier nachgefragte Leistung <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Medienbildung.pdf>.

Das zurzeit in Entwicklung befindliche Jugendportal als interaktive Kommunikationsplattform (Jugendinformation, von Jugendlichen gestaltetes crossmediales Medienmagazin, digitale Beteiligung/ePartizipation) unterstützt mit seinen Strukturen Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren dabei, selbstbestimmt, kreativ und verantwortungsvoll mit Medien umzugehen - als Voraussetzung für die Teilhabe und Beteiligung in der digitalen Gesellschaft.

Das Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege ist die Grundlage für die frühpädagogische Arbeit in den Berliner Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. In Kapitel 7 des Berliner Bildungsprogramms werden verschiedene Bildungsbereiche beschrieben, mit denen jedes Kind im Verlauf seines Kita-Lebens Erfahrungen gemacht haben soll. Im Bereich Kommunikation werden „Sprachen, Schriftkultur und Medien“ beschrieben.

Erwartet werden Angebote, die die Beschäftigungsfähigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe durch Anpassungsqualifizierung an neue Anforderungen verbessern. Dies sind u. a.

- Konzepte für differenzierte modulare Qualifizierungsangebote, Spezialisierungsangebote und vertiefende Fachprofile unter Berücksichtigung individueller Qualifizierungsbedarfe;
- Konzepte zur Anregung, Förderung und Qualifizierung interdisziplinären Mediengebrauchs, wie Sprachförderung, verschiedene Bereiche der außerschulischen Bildung sowie zum Kinder- und Jugendmedienschutz http://www.jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/aufZeit/datenschutz_2014_05-web.pdf
- Konzepte zur Anwendung in Bereichen wie Kommunikation, Arbeitsorganisation, Vernetzung, onlinebasiertes Wissensmanagement und Dokumentation von Bildungsprozessen, um Kommunikations- und Arbeitsprozesse partizipativ und nutzergerecht zu gestalten;
- Die Angebote sollen auf die Verknüpfung von Lernorten orientieren, das Schnittstellenmanagement beschreiben, die regionale Vernetzung berücksichtigen und Fachaustausch mit einbeziehen.

Der Bieter sollte auf die Herausforderungen, die die Dynamik des Medienwandels mit sich bringt, reagieren und z. B. bei kurzfristig angezeigten Bedarfen zu aktuellen medienpädagogischen Fragestellungen (z. B. zu Themen wie Cybermobbing, zum

Jugendmedienschutz) entsprechende Veranstaltungen in Form von Fachgesprächen, Werkstattgesprächen organisieren und umsetzen können.

Wenn die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Fachtagungen zu medienpädagogischen Themen in der Kinder- und Jugendhilfe plant und durchführt, sollte der Bieter ggf. bei Bedarf in Folge hierzu Kurse anbieten.

Umfang der anzubietenden Leistung:

Kostenrahmen: max. 782.000 EUR Gesamtkosten pro Jahr

- Ab 01.01.2016 sollen für die Dauer bis zum 31.12.2017 modulare Qualifizierungsangebote für die Zielgruppe entwickelt und umgesetzt werden.
- Insgesamt sollen 1.400 sozialpädagogische Fachkräfte qualifiziert werden, wobei die Kursgröße 12-15 TLN pro Kurs nicht überschreiten darf.
- Dauer der Kurse pro TN: mindestens 16 Kursstunden à 45 min (ab 2 Tage), maximal 200 Kursstunden à 45 min.

4.2 Lose

keine

Eine Losaufteilung nach inhaltlichen Schwerpunkte oder Zielgruppen ist nicht zielführend, weil das der Intention des Instruments zuwiderläuft und Themen, angesprochene Teilnehmer/innen und Qualifizierungsformate „künstlich“ trennen würde. Das Berliner Landesprogramm zielt auf eine breite Qualifizierung sozialpädagogischer Fachkräfte ab, unabhängig von ihrem jeweiligen Arbeitsort im Sinn einer Qualifizierungsoffensive.

4.3 Weitere Leistungsbestandteile

Das Angebot soll folgende Leistungen umfassen:

- Teilnehmer/innengewinnung
 - Darstellung eines strukturierten Verfahrens zur Bedarfsermittlung und Teilnehmer/innengewinnung
 - Konzept der Öffentlichkeitsarbeit.
- Beschreibung der Projektorganisation und Entwicklung Kursangebote
 - Modular aufgebaute Qualifizierungen
 - Spezialisierungsangebote für Multiplikator/inn/en
- Kompetenzfeststellung
 - Feststellung individuell vorhandener Kenntnisse vor Eintritt in die Maßnahme
 - Feststellung des Kompetenzzuwachses nach der Teilnahme
- Konzept zur Sicherung des Praxistransfers und der Nachkontakte zu den TLN

- U. a. die Zusammenarbeit mit den potentiellen Kooperationspartnern
- Es ist darzustellen, wie die Sicherung der Nachkontakte, insbesondere mit den Multiplikator/inn/en erfolgt, u. a. Beschreibung der Zusammenarbeit mit potenziellen Kooperationspartnern (vor allem Kinder- und Jugendhilfeträger und Ausbildungsinstitutionen)
- Es ist zu beschreiben, wie das Projekt und seine Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Konzept zur Qualitätssicherung und Evaluation
 - Es sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie zum Verfahren der Zielerreichung darzustellen.
 - Es sind Quartalsberichte zu erstellen, in die auch Abbruchgründe von Teilnehmer/innen mit aufzunehmen sind.
- Es ist eine detaillierte quantifizierte Darstellung zum Ablauf (einschließlich inhaltlicher, quantitativer und zeitlicher Meilensteinplanung) über den gesamten Projektzeitraum zu erstellen, die Projektorganisation ist zu beschreiben und die Projektverantwortlichkeiten sind zu benennen.

5. Zielgruppe der Maßnahme

Sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieher/innen, Sozialarbeiter/-pädagogen/innen) von freien und öffentlichen Trägern aus allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wie z. B. Kitas, Kindertagespflegestellen; Familienzentren, Jugendfreizeiteinrichtungen, Schülerclubs, Jugendverbände, Jugendbildungsstätten, Einrichtungen der ambulanten und (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung, Einrichtungen der ambulanten Maßnahmen straffälliger junger Menschen, Straßensozialarbeit, sowie sozialpädagogische Fachkräfte, die in Einrichtungen der Flüchtlingsbetreuung mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

6. Zugang der Teilnehmenden in die Maßnahme

Im Angebot ist darzustellen, wie sowohl die Bedarfsermittlung als auch die Gewinnung potentieller Teilnehmer/innen umgesetzt werden soll.

7. Erfassungen/Hinweis- und Unterrichtungspflichten in Bezug auf die TN

Im EurekaPlus2.0-System werden Formulare bereitgestellt, auch für die Erfassung der Angaben zu den Teilnehmenden und deren Stunden.

- 7.1 Die TN, welche sich für eine Maßnahme angemeldet haben, sind vom AN unter Verwendung der in **Anlage M** beigefügten "ESF-Anmeldeliste-Erstteilnahme" zu erfragen, damit diese Mindestangaben im IT-System EurekaPlus 2.0 erfasst werden können.
- 7.2 Die TN sind über datenschutzrechtlichen Belange unter Beachtung des in **Anlage J** beigefügten Dokumentes „verpflichtende Basisversion des TN-

Fragebogens mit datenschutzrechtlichen Hinweisen....“ verpflichtend zu informieren.

Sie besteht aus den Teilen:

Teil A: Hinweise für den Projektträger

Teil B: Hinweise für die Teilnehmenden

Teil C: Erklärung der Teilnehmenden

Teil D: Fragebogen

Teil E: Ausfüllhinweise/Definitorisches

Aus Teil D und E wurde ein Formular "2015-ESF-TLN-Fragebogen-personenbezogene Datenerhebung" entwickelt (**Anlage K**);

Aus Teil B und C wurde ein Hinweis-/Merkblatt „2015_ESF-Einverstaendniserklaerung – personenbezogene Datenerhebung TN“ erstellt (**Anlage L**), das den TLN auszuhändigen bzw. unterschrieben beim Projektträger vorzuhalten ist;

Die Formulare befinden sich im zentralen IT-Begleitsystem unter "Akten"/"übergreifend"/"digitale Medien" -> ESF-FP 14-20 zum download.

- 7.3 Die Anwesenheit der TN ist mit dem in **Anlage N** beigefügten Formular "ESF-Anwesenheit TN-Monat" vollständig und wahrheitsgemäß zu erfassen.
- 7.4 Der AN ist zu einer fortlaufenden teilnehmerbezogenen Dokumentation verpflichtet, in welcher persönliche Problemlagen der TN erfasst, Verbesserungspotentiale benannt und die in der Maßnahme im Rahmen des vorliegenden Auftrages und deren Zielsetzung bzw. Zielerreichung dokumentiert werden.
- 7.5 Die TN werden mit Nutzung der vorgegebenen Vordrucke in EurekaPlus2.0 (Anmeldeformulare, ESF-Einverständniserklärung – personenbezogene Datenerhebung TN u. ä.) darüber informiert, dass die betreffende Maßnahme aus ESF-Mitteln finanziert wird. Auch bei vom AN erstellten Dokumenten (z. B. Zertifikat) ist dies sicherzustellen.
- 7.6 Der AN hat jeweils 6 Monate nach Abschluss einer Maßnahme eine Untersuchung über den Verbleib der TN durchzuführen und zu dokumentieren (Erfassung im zentralen IT-Begleitsystem für den ESF im Land Berlin, EurekaPlus2.0). Dieser Zeitpunkt kann – je nach Einzelfall – auch nach Vertragsende liegen. In diesem Fall handelt es sich um eine nachvertragliche Pflicht des AN.
- 7.7 Sämtliche vom AN erhobenen Angaben zu den TN sind in EurekaPlus2.0 zu erfassen.

8. Personal

- 8.1 Die vom AN im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens namentlich benannten Fachkräfte sind für die gesamte Maßnahmendauer einzusetzen.

Ein Austausch der im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens namentlich benannten Fachkräfte ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die auszutauschende Fachkraft ist durch eine im Sinne vorstehender Ziffer A.III.1.c. geeignete Fachkraft zu ersetzen, die mindestens gleichwertige Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen aufweist wie die auszutauschende Fachkraft. Der AG ist über den Austausch unverzüglich zu informieren und Nachweise zur

Überprüfung der Gleichwertigkeit der Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen sind vorzulegen.

- 8.2 Eine diesbezügliche Pflichtverletzung begründet einen wichtigen Grund i. S. d. § 314 Abs. 1 BGB.
- 8.3 Konzeptionierungen in Bezug auf das vom AN einzusetzende Personal, die bereits Gegenstand des vom AN im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erstellten Konzeptes waren, sind unter Berücksichtigung einer etwaigen Fortschreibung des Konzeptes gleichfalls verpflichtender Leistungsbestandteil im Rahmen der Durchführung der Maßnahme.
- 8.4 Abgesehen von den Anforderungen, die sich aus vorstehenden Ziffern 8.1 und 8.2 ergeben, steht Art, Inhalt und Umfang des Personaleinsatzes einschließlich Urlaubs- und Krankheitsvertretungen im Ermessen des AN.
- 8.5 Aus wichtigem Grund ist auf Verlangen des AG ein Wechsel einzelner vom AN eingesetzter Mitarbeiter vorzunehmen.
- 8.6 Die aktuelle Personaleinsatzliste ist dem AG zum Auftragsbeginn sowie anschließend unverzüglich bei jeder Änderung unaufgefordert vorzulegen.
- 8.7 Der AN hat durch Zeitaufzeichnung mittels des in Anlage I beigefügten Formular "ESF-Zeitnachweis Personalausgaben" die Beschäftigungszeiten des eingesetzten Personals tagesaktuell zu erfassen und dem AG quartalsweise nachzuweisen.
- 8.8 weitere Anforderungen

Das eingesetzte Fachpersonal hat

- über ausgewiesene Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe, der Erwachsenenbildung sowie über Praxiserfahrungen in der Medienprojektarbeit und
- über sehr gute Kenntnisse der digitalen Medienwelt, einschließlich der Medienwelten von Kindern und Jugendlichen sowie über medienpädagogisches Fachwissen zu verfügen sowie
- didaktisches Fachwissen und Erfahrungen in der Gestaltung kompetenzorientierter Weiterbildung nachzuweisen.

9. Sachliche, technische und räumliche Ausstattung des AN

- 9.1 Darstellung der vom AN einzusetzenden sachlichen, technischen und räumlichen Ausstattung (vgl. auch Punkt B.I. Pkt. 15.3), die bereits Gegenstand des vom AN im Ausschreibungsverfahren erstellten Grobkonzeptes waren, sind unter Berücksichtigung einer Fortschreibung (Feinkonzept) verpflichtender Leistungsbestandteil im Rahmen der Durchführung der Maßnahme.

Geltende gesetzliche Vorschriften und Empfehlungen sind zu beachten (z. B. Bildschirmarbeitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Unfallverhütungs- und Unfallversicherungsvorschriften, Brandschutzbestimmungen etc.)

- 9.2 Abgesehen von den Anforderungen, die sich aus vorstehender Ziffer 9.1 ergeben, steht Art, Inhalt und Umfang der vom AN einzusetzenden sachlichen, technischen und räumlichen Ausstattung im Ermessen des AN unter Beachtung von Punkt IV 2.2.1 (4).

10. Berichterstattung/Dokumentation/Auskunftspflichten

- 10.1 Der AN hat quartalsweise über den Projektfortschritt im für den ESF im Land Berlin verpflichtend anzuwendenden IT-System EurekaPlus 2.0 zu berichten (Zugangsbeschreibung EurekaPlus 2.0 – **Anlage H**).

Der Umfang der Berichtspflichten ergibt sich auch aus der „Rahmenleitlinie über die Gewährung von Zuwendungen bzw. für die Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen des Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020“ (**Anlage O**), dort insbesondere Punkte 4, 7 und 8.

- 10.2 Der AN hat dem AG während und auch nach Erfüllung seiner Leistungen nach Aufforderung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.
- 10.3 Für Prüfungszwecke sind den Beauftragten des Landes Berlin sowie dem Landes- bzw. Bundesrechnungshof und der Europäischen Kommission auf Anforderung alle erforderlichen Unterlagen und Akten vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die mit der Mittelverwendung im Zusammenhang stehen. Den entsprechenden Personen ist auch Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.

11. Datenschutz/Geheimhaltung

Der AN hat den Bestimmungen des Datenschutzes in Bezug auf jede/n einzelnen TN ausreichend Rechnung zu tragen.

AG und AN verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Tätigkeit bekanntwerdenden schutzwürdigen Daten vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

12. Verpflichtungen anlässlich Eignungsnachweise

Die sich aus den im Ausschreibungsverfahren eingereichten Eignungsnachweisen ergebenden Pflichten sind gleichermaßen Pflichten des AN im Rahmen seiner Leistungserbringung.

13. Sonstige Leistungspflichten des AN

- 13.1 Die Verwendung des offiziellen Logos der Europäischen Union in der vorgegebenen Ausgestaltung und Größe ist verbindlich, d. h. bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Projektes ist auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ESF Berlin durch die Verwendung des offiziellen EU-Emblems und eines entsprechenden Verweises auf den Mehrwert sowie auf den ESF Berlin hinzuweisen.
- 13.2 Hat die durchführende Stelle eine eigene Website, sind das offizielle EU-Emblem, der Hinweis auf den Mehrwert und die Mitfinanzierung des ESF Berlin direkt nach dem Aufrufen der Website sichtbar zu machen, so dass für die Nutzer/innen die Darstellung unmittelbar erkennbar ist.

14. Umsatz-Steuerbefreiung

- 14.1 Bei Vertragsschluss wird davon ausgegangen, dass auf die nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen keine Umsatzsteuer anfällt,

da die Leistungen gemäß § 4 Nr. 21a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerbefreit sind. Sämtliche Kalkulationen des AN sind auf diesen Sachverhalt abgestellt.

Sollte wider gemeinsamer Erwartung Umsatzsteuer auf die Leistungen von der Finanzverwaltung beansprucht werden und nach finanzgerichtlichem Verfahren bestandskräftig die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt werden, verpflichtet sich der AG, den Umsatzsteuerschaden zu erstatten, sofern nicht der Umsatzsteueranfall durch schuldhaftes Verhalten des AN herbeigeführt worden ist.

- 14.2 Der AN verpflichtet sich, sofern eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung nicht bereits vorliegt, für die hiesige Maßnahme die Steuerbefreiung gemäß § 4 Umsatzsteuergesetz zu erlangen.

Die Erteilung einer Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 lit. a) lit bb) UStG erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

15. Entgelt

- 15.1 Die Leistungen des AN werden vergütet zu dem im Angebot angebotenen Preis pro (tatsächlich nachgewiesener) TN-Stunde à 45 Minuten.

Der AN ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die unter vorstehend B.1.4 angegebene Anzahl der Stunden pro TN zu überschreiten. Im Falle der Überschreitung begrenzt sich das zu zahlende Entgelt auf den Betrag, der sich aus dem angebotenen Preis/TN-Stunde multipliziert mit der max. Stundenzahl.

- 15.2 Im Angebotspreis enthalten sind alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. Kosten für erforderliche Arbeits(schutz)kleidung, Lehr- und Lernmittel, Fahrtkosten.

Sämtliche für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Ausbildungs-, Lehr- und Lernmittel einschließlich Kopiergerät sowie Verbrauchsmaterialien und indirekte Kosten sind vom Auftragnehmer bei der Preisermittlung einzukalkulieren und ggf. von ihm umweltgerecht zu entsorgen.

Ausfallzeiten von TLN müssen durch den/die Bieter/in in der Kalkulation der Kosten pro Teilnehmerstunde eingepreist werden, bezahlt werden nur tatsächlich von den TLN absolvierte Stunden.

16. Abrechnung/Zahlung

- 16.1 Die Rechnung hat -vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens- quartalsweise in Verbindung mit dem Quartalsbericht in EurekaPlus 2.0 zu erfolgen, der dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Quartalsende zu übermitteln ist.

Zum Vertragsende hat eine Endabrechnung zu erfolgen.

- 16.2 Die erbrachten Leistungen sind nachprüfbar abzurechnen. Die Rechnung ist nur dann prüfbar, wenn ihr
- eine Auflistung der im abgerechneten Leistungszeitraum erbrachten und in EurekaPlus2.0 erfassten TN-Stunden sowie

- eine Aufstellung der im abgerechneten Leistungszeitraum angefallenen Stunden der pädagogischen Fachkräfte durch Zeitnachweis,
- eine inhaltliche Darstellung der im Abrechnungszeitraum erreichten Ergebnisse (gemäß Meilensteinplanung)

beigefügt sind.

Ferner hat die Rechnung einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die Angaben in der Rechnung mit den Inhalten des Quartalsberichtes in EurekaPlus2.0 übereinstimmen.

- 16.3 Der sich aus der quartalsweisen Abrechnung ergebende Zahlungsanspruch wird mit Zugang der nachprüfaren Rechnung fällig, nicht jedoch vor Übermittlung des Quartalsberichts mit den über EurekaPlus2.0 zu erfassenden Daten und Informationen.
- 16.4 Der sich aus der Endabrechnung ergebende Zahlungsanspruch wird mit Zugang der prüfaren Endabrechnung fällig. Die Endabrechnung besteht aus einer Abschlussrechnung, einem Abschlussbericht (bestehend aus den in EurekaPlus2.0 erfassten Daten und Informationen) sowie dem vom AN im Rahmen seiner Leistungserbringung erstellten Feinkonzept (vergleiche B.I).
- 16.5 Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens – binnen 30 Tagen nach Fälligkeit zu erfolgen.
- 16.6 Die Zahlung erfolgt bargeldlos.

17. Skonto

Der AG erhält einen Skonto in Form eines prozentualen Abzugs vom jeweiligen Rechnungsbetrag, der nach den Bedingungen des finalen Angebotes des AN bei kurzfristiger Zahlung gewährt wird. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Erbringung der Leistungshandlung und nicht auf den Zeitpunkt des Leistungserfolges an.

18. Finanzierung

1. Die Finanzierung der Gesamtkosten des ausgeschriebenen Vorhabens erfolgt zu 50 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

2. Die notwendige nationale Kofinanzierung (ebenfalls 50 %) ist wie folgt geplant: davon stellt 25 % das Land Berlin aus dem Berliner Haushalt zur Verfügung, die Erbringung der restlichen 75 % hat der Bieter zu erbringen und im Angebot zu beschreiben. Möglich sind alle Formen von privaten oder öffentlichen TLN-Einkommen (z. B. TLN-Beiträge oder -gebühren, anteilige Personalkosten/Gehälter der TLN während der Projektteilnahme), sowie Einsatz privat-rechtlicher Mittel aus Spenden, Sponsorengeldern, Eigenbeiträgen des Bieters u. ä..

3. Zusammenfassend teilt sich die Gesamtfinanzierung wie folgt auf:

50 % ESF Mittel

12,5 % Landesmittel aus dem Berliner Haushalt (vorbehaltlich HH-Beschluss)

37,5 % zu erbringende Kofinanzierung (siehe oben)

Bei der Einbringung von Personalkosten als nationale Kofinanzierung besteht die Verpflichtung, vorhabenbezogene Zeitaufzeichnungen laut Formular in Anlage I des teilnehmenden Personals (unter Angabe der gearbeiteten Gesamtstundenzahl der Person) und die so nachgewiesenen Personalkosten in der Berichterstattung in EurekaPlus2.0 darzustellen.

19. Ort der Leistungserbringung

Berlin

20. Leistungszeitraum

Die Leistung soll in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2017 erbracht werden. Mit der Leistungserbringung ist unverzüglich ab Vertragsschluss zu beginnen. Die Dauer der Leistungserbringung ist, vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit des Vertrages um max. 1 Jahr, bis 31.12.2018 (die Angebote sind bis 31.12.2017 zu kalkulieren, die mögliche Verlängerungsoption würde dann über einen Änderungsantrag im zentralen IT-Begleitsystem EurekaPlus 2.0 eingegeben werden).

Für TN, die nach dem 30.06.2017 (bzw. 30.06.2018) an der Maßnahme teilnehmen, hat der AN trotzdem sicher zu stellen, dass der für alle TN geforderte Nachweis der Zielerreichung gemäß vorstehend unter B.I.3. beim AG vorgelegt wird (EurekaPlus2.0). In diesen Fällen handelt es sich um eine nachvertragliche Leistungspflicht.

21. Vertragslaufzeit

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebotes in Form der Zuschlagserteilung durch den AG gegenüber dem AN zustande.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des 31.12.2017. Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein Jahr, wenn der AG nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit der Vertragsverlängerung schriftlich widerspricht oder der AN seinerseits unter Beachtung derselben Frist schriftlich auf eine Vertragsverlängerung verzichtet.

Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

22. Vertragsstrafe

22.1 Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass er seine Verpflichtungen aus vorstehend B.I.8. nicht in gehöriger Weise erfüllt und die Zuwiderhandlung trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt, zur Zahlung einer Vertragsstrafe im Sinne des § 341 BGB.

Jede Zuwiderhandlung, die nicht innerhalb angemessener Frist abgestellt wurde, rechtfertigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500 EUR je Zuwiderhandlung.

22.2 Eine Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, soweit der AN dem AG nachweist, dass er bzw. seine Erfüllungsgehilfen nach § 276 ff. BGB die nicht gehörige Erfüllung nicht zu vertreten haben.

- 22.3 Die nach dieser Leistungsbeschreibung zu leistende Vertragsstrafe wird höhenmäßig beschränkt auf insgesamt maximal 2 % der vom AN mit der jeweiligen Quartalsabrechnung in Rechnung gestellten Gesamtvergütung (netto), in deren Abrechnungszeitraum die Zuwiderhandlung(en) besteht/(en).
- 22.4 Die Vertragsstrafe kann der AG im Rahmen der regelmäßigen Abrechnung in Abzug bringen.
- 22.5 Etwaige gesetzliche Ansprüche bleiben von vorstehender Vertragsstraferegelung unberührt. Unberührt bleiben insbesondere etwaige Vertragserfüllungsansprüche anlässlich vertragswidriger Leistungserbringung. Ein etwaig darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt gleichfalls von vorstehender Vertragsstraferegelung unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch gemäß § 341 Abs. 2 BGB auf einen Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung anzurechnen.

23. Urheberrecht

Der AN überträgt dem AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens sowie im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten Konzepten, Unterlagen und Berichten (zusammenfassend **geistige Werke** genannt). Der AG ist berechtigt, diese Rechte an den geistigen Werken auf Dritte zu übertragen.

Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

Der AN stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten frei.

24. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN, insbesondere an Unterlagen, Informationen, etc. betreffend die vertragsgegenständlichen Maßnahmen, ist ausgeschlossen, es sei denn die Ansprüche des AN sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

25. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien im kaufmännischen Geschäftsverkehr das für den Sitz des AG örtlich zuständige ordentliche Gericht als ausschließlichen Gerichtsstand.

II. Vertragsbedingungen

Im Falle des Vertragsschlusses werden folgende Vertragsbedingungen nachrangig zur Leistungsbeschreibung (vgl. unter B.I.) ergänzend Vertragsbestandteil und zwar in nachfolgender Reihenfolge:

- das **finale Angebot** des AN in der nachverhandelten Endfassung
- Protokoll **der Verhandlung** mit dem AN im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens
- Rahmenleitlinie über die Gewährung von Zuwendungen bzw. für die Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen des Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 - 2020 (2023) – alle laut Rahmenleitlinie den Fördermittelempfängern auferlegten Verpflichtungen werden den AN dieser Ausschreibung verpflichtend übertragen.
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (**VOL/B**) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung und
- die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (**BGB**).

III. Vertragsrelevante Ergänzungen zur Leistungsbeschreibung

Relevante Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds
- Delegierte Verordnungen und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- Berliner Haushaltsrecht (insb. §55 Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin und Ausführungsvorschriften)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- Vergabeordnung (VgV)
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)

Nachweise und Unterlagen

Nachfolgende Unterlagen sind termingerecht unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des ESF, des Landes Berlins (und soweit zutreffend einer Bundesstelle

oder anderen öffentlichen Geldgebern der nationalen Kofinanzierung) bei der vertragschließenden Stelle einzureichen:

- Berichtsformular einschl. Belegliste und den systemseitig ermittelten und per Upload zu hinterlegenden Belegbildern der Originale (Stichprobe) oder zusätzlich den von der vertragschließenden Stelle angeforderten Belegbildern
- Sachbericht über den Verlauf und die Zwischenergebnisse des Projektes, den Angaben zu Teilnehmenden und Prognosen zur weiteren inhaltlichen Entwicklung des Projektes sowie Berichterstattung über durchgeführte Publizitätsmaßnahmen. Im Sachbericht sind neben der qualitativen Darstellung und Auswertung der Maßnahme auch die quantitativen Aspekte aufzuführen und Anzahl und Gründe für den Abbruch der Maßnahme.
- vollständige TRS-Angaben (die TN-Angaben sind monatlich zu erheben und im TRS einzupflegen – damit diese aktuell für statistische Auswertungen zur Verfügung stehen).
- Prüfungsrelevante Originalbelege, die sich auf die vertragliche Umsetzung des Vorhabens beziehen und diese begründen sind i. d. R. ausschließlich beim Projektträger/Auftragnehmer/in vorzuhalten.

Betrugsbekämpfung/Bekämpfung Terrorismus

- Es wird darauf hingewiesen, dass die vertragsschließende Stelle gemäß der Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin verpflichtet ist, bei eventuell auftretenden Verstößen gegen die Einhaltung der geltenden europäischen Regelungen in Verbindung mit dem ESF, die zu finanziellen Berichtigungen führen, diese als Unregelmäßigkeiten zu melden und die entsprechenden Verfahren einzuleiten.
- Bei der Verwendung der öffentlichen Gelder sind die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 vom 27.5.2002 in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten und anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass es u. a. verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen Gelder und/oder sonstige finanzielle Ressourcen – hierzu zählen insbesondere auch ESF-Mittel – zur Verfügung zu stellen. Verstöße gegen diese Verordnungen können bereits bei Fahrlässigkeit strafbar sein. Die aktuellen Fassungen der Verordnungen und der Anhänge (Embargolisten) können u. a. auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank eingesehen werden.
- Sie sind verpflichtet die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 anzuwenden.

Projektverwaltung – Mittelbereitstellung und -rückzahlung

Neben den o.g. Vorgaben sind bei der Umsetzung eines ESF-Projektes besondere Regelungen hinsichtlich der Projektverwaltung zu beachten:

- Das ESF-Projekt ist getrennt von den übrigen Aktivitäten des/der Projektträgers/Auftragnehmer/in zu verwalten; es wird empfohlen, ein gesondertes Bankkonto zu führen, mindestens aber ein eigenes projektbezogenes Unterkonto. Die Transparenz aller projektbezogenen Ein- und Auszahlungen ist zu gewährleisten.

- Aus den Belegen muss jederzeit die Zuordnung zu dem Projekt hervorgehen. Alle abgerechneten Belege und Rechnungen sind mit der ESF-Projektnummer zu versehen.
- Bei Vor-Ort-Projektprüfung hat der/die Projektträger/Auftragnehmer/in dafür Sorge zu tragen, dass zu dem festgelegten Termin alle relevanten Prüfungsunterlagen vor Ort vorgehalten werden und die jeweils zuständige bzw. aussagefähige Person anwesend ist. Es sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen, auch aller ggf. involvierten Kooperationspartner/innen.
- Mitteilungsverpflichtung des/der Projektträgers/Auftragnehmer/in gegenüber der vertragschließenden Stelle besteht, wenn:
 - o der Vertragsgegenstand oder sonstige für die Zuschlagserteilung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - o sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Projektzweck nicht oder mit der vertraglich vereinbarten Summe nicht zu erreichen ist,
 - o ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der Projektträgers/Auftragnehmers/in oder Kooperationspartner/innen beantragt oder eröffnet wird.
- Die Rechnungsbegleichung erfolgt auf das/die im Angebotsformular genannte/n Konto/en. Eine Zahlung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der 3-monatlichen Abrechnungspflicht (ESF-Quartalsberichte) und soweit Sie den Verpflichtungen dieses Vertrages fristgerecht nachgekommen sind.
- Lediglich eine ggf. erste bedarfsgerechte Mittelanforderung für max. 3 Monate erfolgt formlos.

Information/Publikation

Die Mitfinanzierung der Europäischen Union und des ESF ist entsprechend zu publizieren, d. h. wer ESF-Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union erhält, ist verpflichtet, dies nach außen sichtbar zu machen. Hiermit soll die Rolle der Europäischen Union betont und die breite Öffentlichkeit über Ziele und Erfolge des ESF unterrichtet werden.

- Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Verwendung öffentlicher Mittel aus dem ESF sowie von Landes- und Bundesmitteln in den einzelnen Vorhaben müssen dazu beitragen, dass die Förderpolitik transparenter wird und für jeden Bürger und jede Bürgerin nachvollziehbar ist (vgl. VO (EU) 1303/2013, KAPITEL II, Art. 115 i.V.m. VO (EU) 821/2014, KAPITEL II).
- Bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist immer auf die Mitfinanzierung der Maßnahme durch den Bund und den ESF durch Verwendung der entsprechenden Logos und durch einen Förderhinweis hinzuweisen, auch die Teilnehmenden (Zielgruppe) an einem ESF-Projekt sind durch entsprechende Hinweise/Informationen oder Flyer o. ä. darüber zu informieren, dass das Projekt bzw. die erhaltene Leistung des Teilnehmenden anteilig aus Mitteln des ESF und aller öffentlichen Institutionen, die an der Projektfinanzierung beteiligt sind (z. B. Land, Bund) mitfinanziert wird (TN-Verträge, Zertifikate etc.).
- Veröffentlichungen und Verlautbarungen sind mit der vertragschließenden Stelle vorab abzustimmen und mit dem Hinweis auf die fördernden staatlichen Einrichtungen zu versehen. Es sind die entsprechenden Logos aller öffentlichen

Finanzgeber zu verwenden. Nach dem Erscheinen sind der vertragschließenden Stelle unaufgefordert Freixemplare zu übergeben. Veranstaltungen sind rechtzeitig vor dem geplanten Termin unter Einreichung entsprechender schriftlicher Informationen über die Veranstaltung (insbesondere Termin, Art der Veranstaltung, Programm/Inhalt, Zielgruppe) mit der vertragschließenden Stelle abzustimmen. Die genannten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit dürfen erst nach Freigabe der Publikationen bzw. nach Genehmigung der Veranstaltung vorgenommen werden.

- Alle Publizitätsaktivitäten sind zu dokumentieren und im Sachbericht ist darüber zu berichten. Erhebliche Verstöße gegen die Publizitätspflicht können finanzielle Auswirkungen haben.
- Gemäß der „Transparenzinitiative“ der EU erfolgt die Veröffentlichung von Daten des/der Projektträgers/Auftragnehmer/in (Name, Vorhaben, Höhe der Finanzierungsbeitrag), mit der sich der/die Projektträger/ Auftragnehmer/in bereits mit der Angebotserstellung verpflichtet hat. Daten der Förderung können im Internet veröffentlicht werden.

Gender Mainstreaming

Sie sind verpflichtet, bei der Durchführung der Maßnahme die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.

IV. Ausfüllhinweise IT-System EurekaPlus2.0

Alle „blau“ hinterlegten Felder sind beschreibbar, die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Je ausgeschriebenem Los (sofern zutreffend) ist ein Angebot zu erstellen, bei „Projektname“ ist zwingend die Los-Nummer laut Bekanntmachung anzugeben und ein kurzer, das Projektziel beschreibender Projektname (z. B. „Los 1 – Qualifizierung für...“).

Bei „Projektleistung“ ist grundsätzlich F 41: Qualifizierung zu wählen,

bei „Vergabeart“: VT: Vertrag,

bei „Branche“ 22 : Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.

Zielgruppe Personen

Eine Mehrfachauswahl ist möglich, bitte machen Sie korrekte Angaben, da nach Absenden hier keine Änderungen mehr zugelassen werden.

Anzahl der Stunden

Angaben unter „davon Qualifizierung“ sind nur vorzunehmen, wenn die Projektleistung Beschäftigung ist und im Rahmen dieser auch Qualifizierungsanteile vorgesehen sind.

Das trifft hier bei Projektleistung Qualifizierung also nicht zu.

Sind „Flankierende Betreuungsmaßnahmen“ vorgesehen, sind diese in der „Projektbeschreibung“ bzw. dem Umsetzungskonzept zu beschreiben, ebenso der zeitliche Ablauf.

Gesamtkosten

Hier sind die Angaben des Preisblattes zum Angebot zu übernehmen. Der Preis pro Stunde ist in jedem Jahr anzugeben.

Das Preisblatt ist pflichtgemäß unter dem Link Eignungskriterien (2) – weitere Dokumente Eignungskriterien Angebot gemäß Vergabeverfahren zu hinterlegen.

Die Angaben zu den Bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF sind die sogenannten Querschnittsziele, die für alle ESF-Vorhaben anzugeben sind.